

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 25. Juni 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Steuerliche Behandlung einer Vergütung für die Verpfändung eines GmbH-Anteils
- > Der Bundestag hat steuerliche Entlastungen für Steuerzahler verabschiedet

Steuerrecht

- > Steuerliche Behandlung einer Vergütung für die Verpfändung eines GmbH-Anteils

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) befasste sich in seiner jüngsten veröffentlichten Entscheidung vom 14. April 2015 (Az. IX R 35/13) mit der steuerlichen Behandlung von Vergütungen, die ein Dritter im Rahmen eines Darlehensverhältnisses, bei dem er nicht als Darlehensnehmer auftrat, erhielt. Dieser Dritte war als Kläger im Streitjahr in Höhe von circa 0,62 Prozent am Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft (X-GmbH) beteiligt. Diese war ihrerseits alleinige Gesellschafterin der Y-Holding SE, die ihrerseits wiederum zu 100 Prozent Z-AG beteiligt war. Die Z-AG benötigte zusätzliches Fremdkapital, das ihr sowohl von der A-AG als auch von der B-Bank zur Verfügung gestellt wurde. Zur Absicherung der gewährten Darlehen mussten die Gesellschafter der X-GmbH Anteile an dem Stammkapital an beide Darlehensgläubiger verpfänden. Für die Dauer des Be-

stehens der Sicherheiten verpflichtete sich die Z-AG (Darlehensnehmer) an die Gesellschafter der X-GmbH für die Verpfändung der Anteile eine Vergütung in Höhe von 2,5 Prozent per annum des jeweils besicherten Betrags am Ende jedes Quartals sowie bei Erlöschen der Sicherheiten zu zahlen.

Das zuständige Finanzamt berücksichtigte - entgegen der Behandlung des Klägers - die von dem Kläger vereinnahmten Vergütungen als sonstige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die gegen diese Behandlung eingelegte Klage beim zuständigen Finanzgericht blieb erfolglos. Das Finanzgericht bestätigte die steuerliche Behandlung durch das Finanzamt, da die Vergütung wie eine Bürgschaftsprovision zu behandeln sei, die als steuerpflichtige Gegenleistung für die Übernahme des Sicherungsrisikos anzusehen ist. Demgegenüber vertritt der Kläger die Ansicht, dass die Verpfändung des GmbH-Anteils keine Erwerbstätigkeit darstellt, sondern als teilweise Aufgabe der in dem Anteil liegenden Vermögenssubstanz zu qualifizieren sei. Es handelt sich insoweit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang im Privatbereich, der keiner Besteuerung unterliegen dürfte.

Der erkennende Senat des BFH hat zwar die Entscheidung des Finanzgerichts aufgehoben, sich jedoch inhaltlich nicht der Argumentation des Klägers anschließen können. Vielmehr ist im Ergebnis zutreffend von einer steuerpflichtigen Vergütung für die Anteilsverpfändung auszugehen. Allerdings sei noch nicht abschließend geklärt, ob diese Vergütungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 S. 1, erster Halbsatz EStG oder gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sind. Diese steuerliche Einordnung ist insofern für die Frage von Bedeu-

tung, in welchem Umfang eventuelle Werbungskosten des Klägers im Zusammenhang mit der Pfandrechtsbestellung steuermindernd geltend gemacht werden können.

Die Steuerbarkeit sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG umfasst zwar eine abschließende Aufzählung weiterer – subsidiärer – Besteuerungstatbestände, jedoch ist eine steuerliche Einordnung der Bezüge in die beiden Tatbestände „Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen“ (§ 22 Nr. 1 S. 1, erster Halbsatz EStG) bzw. „Einkünfte aus Leistungen, soweit sie keinen anderen Einkünften zuzurechnen sind“ (§ 22 Nr. 3 EStG) nicht immer einfach zu treffen. Allerdings hat der BFH mehrfach entschieden, dass laufende Bürgschaftsprovisionen, die in einer gewissen Regelmäßigkeit zufließen, bei Privatpersonen als wiederkehrende Bezüge (§ 22 Nr. 1 S. 1, erster Halbsatz EStG) zu erfassen sind, während lediglich einmalige Leistungen im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen sind. An dieser Unterscheidung möchte der erkennende Senat festhalten.

Da der BFH auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nicht selbst entscheiden kann, welche Art von sonstigen Einkünften der Kläger tatsächlich bezogen hat, wurde die Entscheidung wieder an das zuständige Finanzgericht zurückverwiesen. Als Hilfestellung sollte bei der noch nachzuholenden Würdigung berücksichtigt werden, dass in den Fällen, in denen die Vergütungen als Zahlung eines einheitlichen Einmalbetrags geplant war und der Vertrag entsprechend durchgeführt wurde, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG vorliegen dürften. Dies wäre für den Steuerpflichtigen insoweit vorteilhaft, als er nachweislich getragene Werbungskosten für die Pfandrechtsbestellung gemäß § 9 EStG abziehen kann. Sofern wirtschaftlich betrachtet keine Einmalzahlung beabsichtigt war, wofür bereits die Tatsache spricht, dass eine Risikoabsicherung typischerweise auf Dauer angelegt ist, sollte von wiederkehrenden Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 S. 1, erster Halbsatz EStG ausgegangen werden. Allerdings wäre der Steuerpflichtige in diesem Fall nur berechtigt, den pauschalen Werbungskostenabzugsbetrag in Höhe von derzeit 102 Euro (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG) ohne die Möglichkeit, weitere Werbungskosten geltend zu machen, in Anspruch zu nehmen.

Die vorstehende BFH-Entscheidung bezieht sich auf eine sogenannte steuerbare Dreieckskonstellation, bei der der Sicherungsgeber nicht zugleich Darlehensnehmer ist, sondern als Dritter dem Darlehensnehmer gegen Entgelt eine Sicherheit zur Verfügung stellt. Solche Sicherungskonzepte können auch im Rahmen geschlossener Beteiligungsmodelle auftreten. Beispielsweise könnte der Fonds bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen seine mittelbaren Investments als nicht direkt involvierter Sicherungsgeber fördern. Eine solche Situation ist des Öfteren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten denkbar. Falls der Fonds hierfür eine Vergütung bezieht, stellt sich die Frage, welche Einkünfte dem Fondsanleger daraus vermittelt werden.

> Der Bundestag hat steuerliche Entlastungen für Steuerzahler verabschiedet

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 ein Gesetzespaket verabschiedet, das neben einer Anhebung des persönlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags/Kindergeldes/Kinderzuschlags auch eine Milderung der in der Öffentlichkeit diskutierten „kalten Progression“ vorsieht.

Der steuerliche Grundfreibetrag wird für jeden Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 2015 von derzeit 8.354 Euro auf 8.472 Euro angehoben. Für das Steuerjahr 2016 erfolgt eine weitere Anhebung des Freibetrags auf 8.652 Euro. Für Ehegatten wird hinsichtlich des Kinderfreibetrags für 2015 ein erhöhter Freibetrag von 4.512 Euro (bisher: 4.368 Euro) gewährt. Dieser Freibetrag steigert sich im Steuerjahr 2016 auf 4.608 Euro. Das monatlich gezahlte Kindergeld wird für 2015 rückwirkend ab Januar 2015 um 4 Euro und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro je Kind und Monat angehoben.

Bei der „kalten Progression“ handelt es sich um den Effekt, dass erhaltene Gehaltserhöhungen des Steuerpflichtigen aufgrund des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs sowie der Infla-

tion teilweise wieder ausgehebelt werden. Der Gesetzesentwurf versucht durch eine Änderung des progressiven Steuertarifs die Auswirkungen der kalten Progression abzubauen.

Der Gesetzesentwurf bedarf nach der Zustimmung durch den Bundesrat, die derzeit für Juli 2015 erwartet wird. Im Falle der Zustimmung werden die gewährten Tarifentlastungen aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags sowie des Kinderfreibetrags bei Arbeitnehmern erst im Rahmen der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt werden sollen. Insofern würde eine rückwirkende Korrektur der monatlichen Lohnsteuer vermieden.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 25. Juni 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.